

# Wahlbekanntmachung

für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des  
Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Oldendorf – Himmelpforten  
am 13. September 2026

wird gemäß § 16 und § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der derzeit geltenden Fassung Folgendes bekannt gegeben:

## I. Wahltag

In der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten findet am **Sonntag, den 13.09.2026** die Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/ eines Samtgemeindebürgermeisters statt. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. Erhält bei dieser Wahl keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl am **Sonntag, den 27.09.2026** in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

## II. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet bildet die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten.

## III. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters sind, **spätestens am Montag, 20.07.2026 um 18:00 Uhr**, bei der Samtgemeindewahlleitung der

**- Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten -**

schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

## IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. i.V.m. 45a und 45d NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Es empfiehlt sich, für die Einreichung der Wahlvorschläge amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese können bei der Samtgemeindewahlleitung kostenlos angefordert werden.

Wahlvorschläge können von Parteien i.S.d. Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

## V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Gemäß § 45 d Abs. 3 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Außerdem muss der Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der

Wahlberechtigten (sogenannte Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei durch die Samtgemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt wird. Gemäß § 32 Abs. 4 NKWO darf ein Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde Oldendorf - Himmelpforten hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. mit § 21 Abs. 10 NKWG sind neben dem bisherigen Amtsinhaber Samtgemeindebürgermeister Holger Falcke, folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Freie Wählergemeinschaft Oldendorf-Himmelpforten (FWG Oldendorf-Himmelpforten)
- Offene Liste Oldendorf-Himmelpforten (OLH)

## **VI. Wahlanzeige**

Parteien, die einen Wahlvorschlag einreichen wollen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 NKWG) hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Parteien, die bereits im Deutschen Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, müssen ihre Beteiligung an der Wahl nicht anzeigen. Auch Wählergruppen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

Es wird auf die Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025 (Nds. MBI. 2025 Nr. 372, 30.07.2025) hingewiesen.

Himmelpforten, den 09.01.2026

Samtgemeinde Oldendorf - Himmelpforten  
Der Samtgemeindewahlleiter

gez. Krüger